

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

II. Festsetzung der Gehalte

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

Die in den Abteilungen E, F und G vorgesehenen Stellen sind in der Regel nur solchen Beamten zugänglich, die mindestens die sechste Klasse einer Mittelschule erfolgreich durchlaufen oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen und den Erfolg ihrer dienstlichen Ausbildung durch Bestehen der etwa vorgeschriebenen Fachprüfungen dargetan haben — mittlere Beamte. —

Beamten ohne solche Vorbildung — unteren Beamten — sind im allgemeinen nur die Stellen in den Abteilungen H, J und K zugänglich.

§ 7.¹⁾

Vollzugsbestimmungen.

Dem Vollzug bleibt überlassen, über die Einreihung der von den etatmäßigen Beamten bekleideten Amtsstellen in die einzelnen Abteilungen und Ordnungszahlen des Gehaltstarifs nähere Erläuterungen zu geben.

II. Festsetzung der Gehalte.

A. Anfangsgehalt.

§ 8.²⁾Maßgebende Tarif-
abteilung.

Die oberen Beamten sollen ihre erste etatmäßige Anstellung in der Regel in der Tarifabteilung D, die mittleren in der Tarifabteilung G und die unteren in einer der Tarifabteilungen J oder K finden.

Ausnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit im aktiven Militärdienst des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine oder der Kaiserlichen Schutztruppen sich befunden oder eine der in § 39 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 und § 40 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 des Beamtengesetzes bezeichneten Tätigkeiten ausgeübt hat.

1) VBzGD § 7. 2) VBzGD § 8.

Gehalt bei der ersten etat-
mäßigen Anstellung.
— Anfangsgehalt. —

§ 9. 1)

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung erhält der Beamte in der Regel den tarifmäßigen Mindestgehalt seiner Amtsstelle.

Die Verwilligung eines höheren Gehaltes ist kraft landesherrlicher Entschliezung ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit im aktiven Militärdienst des Reichsheeres, der kaiserlichen Marine oder der kaiserlichen Schutztruppen sich befunden oder eine der in § 39 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 und § 40 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 des Beamtengesetzes bezeichneten Tätigkeiten ausgeübt hat. Der Anfangsgehalt darf aber in keinem Fall den für die Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalt und soll auch den Gehaltsatz nicht übersteigen, den der anzustellende Beamte erreicht haben würde, wenn er die ganze hiernach zu berücksichtigende Dienstzeit auf der ihm übertragenen Amtsstelle zugebracht hätte.

Erfolgt die erste etatmäßige Anstellung eines unteren oder mittleren Beamten ohne sein Verschulden erst nach einer mehr als 12 Jahre dauernden, und die eines oberen Beamten unter der gleichen Voraussetzung erst nach einer mehr als acht Jahre dauernden, bei Berechnung des Ruhegehalts anrechnungsfähigen Dienstzeit (Beamtengesetz §§ 37 bis 41) und erst nach Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahrs, so kann mit Zustimmung des Finanzministeriums als Anfangsgehalt der Mindestgehalt unter Hinzurechnung des ganzen oder teilweisen Zulagebetrreffnisses verwilligt werden, das der Beamte schon erdient haben würde, wenn er im Zeitpunkt der Erfüllung der beiden vorgenannten Bedingungen etatmäßig angestellt worden wäre. Der Anfangsgehalt darf aber in diesem Fall den tarifmäßigen Mindestgehalt nur um höchstens zwei Zulagebeträge übersteigen.

Bei Berechnung des Zulagebetrreffnisses sind nur vollendete halbe Dienstjahre in Rücksicht zu ziehen. Der

1) BBzGD §§ 9, 10. (Beginn des Anspruchs.)

sich hiernach ergebende Anfangsgehalt ist auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

§ 10.¹⁾

Anfangsgehalt bei der
Wiederanstellung eines
Beamten.

Wird ein Beamter, der aus einer etatmäßigen Dienststellung ausgeschieden war, wieder etatmäßig angestellt, so erhält er als Anfangsgehalt in der Regel den Gehalt, den er bei seinem früheren Ausscheiden aus dem Staatsdienst zuletzt bezogen hatte, wenigstens aber den Mindestgehalt für die Amtsstelle, auf der er wieder angestellt wird.

Ausnahmsweise kann, wenn der Beamte in der Zwischenzeit in nichtetatmäßiger Stellung im staatlichen Dienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 36 Absatz 2 des Beamtengesetzes gestanden hatte, der nach Absatz 1 zu verwilligende Gehalt mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu dem Betrag erhöht werden, den der Beamte auf seiner früheren etatmäßigen Stelle bis zur Zeit seiner Wiederanstellung hätte verdienen können.

B. Zulagen.

§ 11.

Verwilligung von Zulagen.

Die Verwilligung der Zulagen erfolgt unter den Voraussetzungen des § 21 des Beamtengesetzes in Zeiträumen von je zwei Dienstjahren bis zur Erreichung des für die Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalts.²⁾

Für die Höhe der Zulage sind die Zulagebeträge derjenigen Amtsstellen maßgebend, welche der Beamte während des Laufs der Zulagefrist bekleidet hat und zwar, wenn mehrere Amtsstellen für einen Beamten in Frage kommen, die auf halbe Dienstjahre auf- und abzurundenden Betreffnisse. Dabei wird die Zeit von mehr als einem Vierteljahr als ein halbes Jahr in Rechnung gestellt und die Dienstdauer bis zu einem Vierteljahr außer Betracht ge-

¹⁾ WVBGD § 11. ²⁾ WVBGD § 12.

lassen. Der hiernach sich ergebende Zulagebetrag wird auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufgerundet.¹⁾

Ausnahmen von der regelmäßigen Zulageverwilligung. § 12.²⁾

Wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten (§ 21 BB.) eine erhebliche Ausstellung vorliegt, so kann durch Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums die Zulage entweder zunächst nur in widerruflicher Weise ohne Aufnahme in den Einkommensanschlag oder nur mit einem Teilbetrag oder erst auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb einer weiteren Zulagefrist bewilligt werden.

Vor der Entscheidung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die gegen ihn vorliegenden Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern, Anträge zu stellen und nach Eröffnung des Ergebnisses etwaiger Erhebungen nochmals sich zu erklären. Erfolgt die Maßregel, so werden ihm die Gründe derselben eröffnet.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums ist die Beschwerde an das Staatsministerium zulässig. Auf die Beschwerde finden die für das Verfahren in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Beamten auch im Beschwerdeverfahren vor der Entscheidung im Falle neuer Ermittlungen Gelegenheit zu geben ist, sich über das Ergebnis derselben zu äußern.

Widerruflich verwilligte Zulagen können nachträglich vom Zeitpunkt ihrer Verwilligung oder einer späteren Zeit ganz oder teilweise mit Aufnahme in den Einkommensanschlag endgültig gewährt werden.

Auch kann die Versagung der geordneten Zulagen nach eingetretener anhaltender Besserung des Beamten in der Dienstleistung und dem Verhalten ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden.

¹⁾ BB₃GD § 13. ²⁾ BB₃GD § 14.

Die Zulagefristen laufen stets vom ersten Tage eines Kalendervierteljahrs an. Wird die für den Anfall der Zulage maßgebende zweijährige Dienstzeit in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahrs vollendet, so wird die Zulage vom ersten Tage des gleichen Kalendervierteljahrs verwilligt, andernfalls fällt die Zulage erst mit dem ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahrs an.

Mit dem Anfall einer Zulage beginnt die Zulagefrist stets aufs neue.

Die Verwilligung nur eines Teilbetrags der Zulage (§ 12) kommt für den Lauf der Zulagefrist der Gewährung der vollen Zulage gleich. Wurde die Zulage nur wider-
rücklich gewährt (§ 12), so läuft die neue Zulagefrist von dem Zeitpunkt an, von dem an die Umwandlung der Zulage in eine endgültige wirksam geworden ist.

Die Zeit, während welcher ein Beamter unter Einbehaltung seiner Bezüge nicht im aktiven Dienst war, wird in die Zulagefrist nicht eingerechnet.

In den Fällen des § 10 kommt die Zeit, die ein Beamter vor dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst nach dem Anfall der letzten Gehaltszulage noch auf seiner früheren etatmäßigen Stelle zugebracht hat, bei der Bemessung der Frist für die nächste Gehaltszulage in Anrechnung.

Die Verwilligung einer Zulage bleibt ausgesetzt, solange gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren im Lauf ist oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Ermittlungs-, Voruntersuchungs- oder Hauptverfahren schwebt, in welchem er als Beschuldigter vom Richter verurteilt oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde. Führt dieses Verfahren zur Entlassung des Beamten aus dem staatlichen Dienst, so unterbleibt die Verwilligung der Zulage, die nach der Zeit der Eröffnung des Verfahrens sonst etwa anerfallen wäre.

1) WWzGD §§ 15, 16.
Beamtengefeh.

Bei der Versetzung auf eine höhere Amtsstelle (§ 5 Absatz 1) erhält der Beamte die vorgesehene Beförderungszulage, wenigstens aber den für die neue Amtsstelle vorgesehenen Mindestgehalt.

Wird ein Beamter, der auf eine geringere Amtsstelle übergetreten war, wieder auf eine höhere Amtsstelle einer Tarifabteilung versetzt, der er schon früher einmal angehört hatte, so wird bei der wiederholten Übertragung der höheren Amtsstelle die Beförderungszulage in der Regel nicht bewilligt. Beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe kann die gleiche Beförderungszulage mit Zustimmung des Finanzministeriums ganz oder teilweise nochmals bewilligt werden.

Die Bewilligung der Beförderungszulage oder des neuen Mindestgehalts bleibt ohne Einfluß auf die Gewährung der ordentlichen Zulagen (§ 11).

Die Beförderungszulage oder der Mindestgehalt der neuen Amtsstelle wird, falls nicht eine andere Zeit besonders bestimmt wird, wirksam mit dem Tage der Bewilligung oder wenn der Dienst auf der Amtsstelle erst später angetreten wird, mit dem Tage des Dienstantritts auf der neuen Amtsstelle, beim Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse (§ 16) mit dem Tage der Bewilligung.

C. Fester Gehalt.

Bei Versetzung auf eine Amtsstelle mit einem tarifmäßigen festen Gehalt erhält der Beamte diesen, falls nicht eine andere Zeit besonders bestimmt wird, mit dem Tage der Bewilligung, oder wenn der Dienst erst später angetreten wird, mit dem Tage des Dienstantritts auf der neuen Stelle.

¹⁾ BBzGD § 17. ²⁾ BBzGD § 18.

D. Gehaltsklassen.

§ 16.¹⁾

Vorrücken in höhere Gehaltsklassen.

Wo für bestimmte Arten von Amtsstellen mehrere Gehaltsklassen vorgesehen sind, soll der Beamte seine erste Anstellung in der Regel in der untersten Gehaltsklasse finden.

Das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen erfolgt nach dem Dienstalter des Beamten, sofern nicht dessen Leistungen und Verwendbarkeit eine abweichende Behandlung begründen.

§ 17.²⁾

Verteilung der Beamten auf die verschiedenen Gehaltsklassen.

Wo im Gehaltstarif nicht eine abweichende Regelung vorgesehen ist, sollen die Beamten einer Gruppe innerhalb jeder einzelnen Hauptabteilung des Staatsvoranschlags auf die verschiedenen Gehaltsklassen so verteilt werden, daß beim Vorhandensein von zwei Klassen in die obere Klasse bis zu einem Drittel aller Stellen eingereiht werden.

Männliche und weibliche Beamte derselben Art bilden hinsichtlich der Verteilung auf die Gehaltsklassen in der Regel je eine Gruppe für sich.

Gehören innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags nicht wenigstens zehn Amtsstellen einer auf mehrere Gehaltsklassen verteilten Beamtengruppe an, so kann die Zahl der in jede Klasse einzureihenden Beamten durch den Staatsvoranschlag anders bestimmt werden, wobei aber der in Absatz 1 festgesetzte Verteilungsmaßstab und im übrigen die zum Vergleich heranzuziehenden Beförderungsverhältnisse von Beamten in ähnlicher Stellung zum Anhalt dienen sollen.

Übersteigt eine solche Beamtengruppe durch Hinzutreten neuer Stellen späterhin die vorgesehene Obergrenze, so ist bei der Neubefetzung von Stellen dieser Gruppe so

¹⁾ W3GD § 19. ²⁾ W3GD § 20.

zu verfahren, daß ein etwa vorhandener Überschuß von Beamten in den oberen Gehaltsklassen sobald als möglich ausgeglichen wird.

Übertragbarkeit von Stellen innerhalb derselben Gehaltsklasse. § 18.¹⁾

Sind innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags mehrere Beamtengruppen mit ihren verschiedenen Gehaltsklassen auf die gleichen Abteilungen und Ordnungszahlen des Gehaltstarifs mit denselben Bruchteilen verteilt, so können ausnahmsweise die für sie vorgesehenen Stellen unter diesen Beamtengruppen übertragen werden, sofern dadurch die in jeder Gehaltsklasse für die Gruppen im ganzen verfügbare Stellenzahl eingehalten wird (Stellengemeinschaft).

Das Gleiche gilt für die Fälle, wo männliche und weibliche Beamte derselben Art neben einander vorkommen.

Sonstige Stellenübertragungen können nur vorgenommen werden, wenn sie durch den Gehaltstarif zugelassen sind, doch darf in Fällen dieser Art die innerhalb einer Ordnungszahl des Gehaltstarifs verfügbare Stellenzahl nicht überschritten werden.

E. Gehaltsfestsetzung bei Versetzung auf gleichartige oder geringere Amtsstellen.

§ 19.²⁾

Versetzungen von Beamten auf gleichartige oder geringere Amtsstellen sind unter Wahrung des Rechtsanspruchs der Beamten auf den schon erdienten Gehalt und Einkommensanschlag (§ 19 Beamtengesetz) vorzunehmen. Durch solche Versetzungen darf der für die neue Amtsstelle vorgesehene Höchstgehalt nicht überschritten werden, sofern die Versetzung nicht lediglich aus dringenden Gründen des dienstlichen Interesses erfolgt (Etatgesetz Artikel 27 Absatz 3).

¹⁾ BBzGD § 21. ²⁾ BBzGD § 22.

Wird ein noch nicht unwiderruflich angestellter oder mit seiner Zustimmung ein unwiderruflich angestellter Beamter auf eine gleichartige Amtsstelle mit niedrigeren Gehaltsätzen oder auf eine geringere Amtsstelle versetzt, so kann der Gehalt des Beamten entsprechend dem maßgebenden neuen Höchstgehalt ermäßigt werden und darf diesen keinesfalls übersteigen. Bei der Herabsetzung des Gehalts kann dem Beamten der von ihm erdiente Einkommensanschlag unverändert belassen werden.

Hinsichtlich der Festsetzung des Gehalts bei der Strafversetzung eines Beamten bewendet es bei den Vorschriften des § 81 des Beamtengesetzes.

III. Wohnungsgeld.

§ 20.¹⁾

Die Höhe des den etatmäßigen Beamten zu gewährenden Wohnungsgelds ist durch besonderes Gesetz bestimmt.

IV. Dienstzulagen.

§ 21.²⁾

Dienstzulagen auf Grund des Gehaltstarifs und des Staatsvoranschlags.

Dienstzulagen (Beamtengesetz § 25) werden entweder für die Bekleidung bestimmter Amtsstellen allgemein und dauernd verwilligt und sind dann im Gehaltstarif vorgesehen (tarifmäßige Dienstzulagen) oder sie werden aus besonderem Anlaß nur bestimmten Beamten gewährt aufgrund einer Anforderung im Staatsvoranschlag (budgetmäßige Dienstzulagen).

Durch den Staatsvoranschlag kann bestimmt werden, daß die Dienstzulage ganz oder mit einem Teilbetrag einen Bestandteil des Einkommensanschlags zu bilden hat.

¹⁾ WBzGD § 23. ²⁾ WBzGD § 24.